

Politische
Justiz**Vorläufiges Ende im
Phantomprozeß**

Der Staatsschutzsenat am Oberlandesgericht Frankfurt/M. hat Monika Haas zu fünf Jahren verurteilt. Laut Urteil vom 16. November 1998 habe die „Terroristenhelferin“ Waffen nach Mallorca geschmuggelt, die die EntführerInnen des Flugzeugs „Landshut“ zur Verteidigung gegen GSG 9-Beamte einsetzten, als diese das Flugzeug in Mogadischu (Somalia)-stürmten: Beihilfe zu versuchtem Mord, erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme sowie Angriff auf den Luftverkehr.

Die Bundesanwaltschaft (BAW) hat in dem Verfahren immer wieder Zeugen aufgebeten, die weder Gericht noch Verteidigung zu Gesicht bekamen. Haas' Anwälte sprechen dementsprechend von einem „Phantomprozeß“.

Phantom Nr. 1 in der Urteilsbegründung ist Said Slim, der wegen Spionage für den israelischen Geheimdienst in einem libanesischen Gefängnis einsitzt. Laut Vernehmungsprotokoll hat er gegenüber der BAW behauptet, er habe mit Haas Waffen nach Mallorca transportiert. Vor der belastenden Aussage wurde Slim Haftzeit erlassen.

Phantom Nr. 2 sind sogenannte Quellen. Hinter dieser Bezeichnung sollen sich V-Männer verbergen, die Informationen über Haas' Flug nach Mallorca an Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz weitergeleitet haben. Haas wird in Revision gehen.

Quelle: Simon Paulenz, Prozeßbeobachter.

**Entlastungszeugen als
„Prozeßverschlepper“**

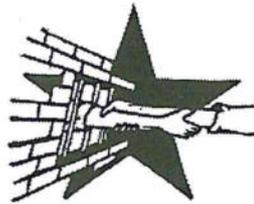
Im Zusammenhang mit den Protesten gegen die NPD-Tagung in Passau am 7. Februar dieses Jahres wurde jetzt ein 16-Jähriger wegen Beschädigung eines NPD-Busses zu 60 gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt. Die Anklage stützte sich ausschließlich auf undeutliche Videoaufnahmen und Zeugenaussagen von Polizisten. Der Aussage des 16-Jährigen, er habe nur an die Scheibe des Busses geklopft, glaubte der Richter nicht. Das Gericht gab den Angeklagten nicht einmal die Chance, die Glaubwürdigkeit seiner Aussage mit Hilfe von Zeugenaussagen zu untermauern. Der Richter ließ diese mit Begründung nicht zu, daß die Zeugenaussagen nur eine „Prozeßverschleppung“ zur Folge hätten.

Quelle: *Junge Welt* v. 15.10.1998.

**Fall Grams – „Wir wissen
nicht, was passiert ist“**

Am 29. September 1998 wurde die Zivilrechtsklage der Eltern des früheren RAF-Mitglieds Wolfgang Grams auf Erstattung der Beerdigungskosten von 12 305,69 DM gegen die Bundesrepublik Deutschland vom Bonner Landgericht zurückgewiesen. Grams war bei einem Anti-Terror-Einsatz 1993 um Leben gekommen. Die Eltern hatten seit dem vergeblich bemüht, gerichtlich feststellen zu lassen, daß, entgegen der offiziellen Selbstmordversion, ihr Sohn von GSG 9-Beamten durch einen aufgesetzten Schuß in den Kopf getötet wurde. Nachdem die Eltern umsonst versucht hatten einen Strafverfahren anzustrengen, wählten sie den Schritt der Zivilrechtsklage (*FoR* 3/1996, S. 105).

Nach zwei Verhandlungstagen mit einem Ortstermin in Bad Kleinen steht für den Vorsitzenden der 1. Zivilrechtskammer Richter Heinz Sonnenberger



„nicht zur hinreichenden Überzeugung fest“, daß Grams von einem Beamten der GSG 9 getötet wurde. Allerdings räumte Richter ein, daß das Gericht nicht wüßte was tatsächlich passiert sei. Weder sei der Selbstmord erwiesen, noch läge eine erwiesene Fremdtötung vor.

Daß die Richter zu dieser Entscheidung gelangt sind, lag zum einen daran, daß keiner der Gutachter Fremdtötung ausschließen wollte, zum anderen, daß das Gericht den zwei Zeugen der Kläger nicht glaubte. Bei einem Zeugen, der behauptete, Grams sei förmlich exekutiert worden, zweifelten die Richter, ob er überhaupt am Tatort gewesen sei. Außerdem neige er zum „Fabulieren“. Die Hauptzeugin, die Kioskverkäuferin Johanna Baron, war sich bei der Vernehmung nicht mehr sicher, was sie gesehen hatte. Das Gericht schloß aber aus, daß sie den tödlichen Schuß gesehen haben könnte, da sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Schrank in ihrem Kiosk in Sicherheit gebracht habe.

Die Anwälte der Familie Grams überlegen jetzt, ob sie beim Oberlandesgericht Köln in die Berufung gehen sollen. Dort wäre dann, laut Andreas Groß, einem der Anwälte, nicht auszuschließen, daß die verdächtigen



GSG 9-Beamten zwecks Zeugenaussage geladen werden. Außerdem ist seit zwei Jahren eine Beschwerde der Eltern von Grams bei Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht anhängig, weil gegen die BGS-Beamten keine Anklage erhoben wurde. Würde das Straßburger Gericht die offizielle Version des Selbstmordes nicht teilen, könnte das Strafverfahren neu aufgerollt werden, da eine Entscheidung dieser Art einer internationalen Instanz Weisungscharakter hätte.

Quelle: *tageszeitung (taz)* v. 30.09.1998; *jungle world* v. 07.10.1998.

**Umdenkende Staatsanwälte
– Atomkraftgegner straffrei**

25 DemonstrantInnen und Mitglieder der „Mahnwache Gundremmingen“ haben von der zuständigen Staatsanwaltschaft Memmingen Einstellungsverfügungen erhalten. Gegen die MahnwachlerInnen wurde hauptsächlich wegen Nötigung nach Sitzblockaden vor Deutschlands größten AKW Gundremmingen ermittelt. Der Chef der Staatsanwaltschaft in Memmingen Peter Stoeckel sagte als Begründung dazu: „Daß tatsächlich eine Verstrahlung der Castortransporter vorhanden ist, ist sicherlich mit in die Entscheidung eingeflossen“. Allerdings sollte die jetzige Entscheidung nicht als Freibrief verstanden werden. Nach Meinung der AtomkraftgegnerInnen ist die Milde der StrafverfolgerInnen aber auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß alle Aktionen bei Polizei und Landratsamt vorher angemeldet waren.

Quelle: *taz* v. 02.10.1998; *jungle world* v. 07.10.1998.

**Punk-Musik als Verunglimpfung
des Staates**

Wegen bloßen Abspielens des Songs „Deutschland“ der Punk-Band Slime wurde ein Angeklagter vom Amtsgericht Tiersgarten zu einer Geldstrafe von insgesamt 3 750 DM verurteilt. Der Richter war der Ansicht, daß der Song im Zusammenhang mit einer Kundgebung und, nachdem bereits bei der Genehmigung das Abspielen des Songs verboten wurde, eine erhebliche und grobe Mißachtung der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Keine Rolle schien es dabei zu spielen, daß der Song in jedem Plattenladen mit Punk-abteilung zu kaufen ist. Der Angeklagte will in die Berufung gehen.

Quelle: *taz* v. 03.11.1998.